



Personalrat

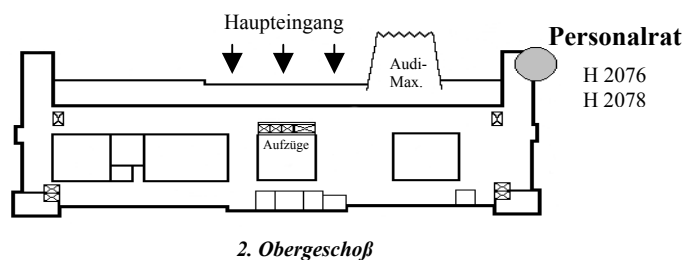


Inhaltsverzeichnis

- Energiesparmaßnahmen an der TU Seite 3
- Ticker: Bewerbungen innerhalb der TUB Seite 3
- Promotionskosten Seite 3
- OVG Berlin bestätigt die Auffassung des Personalrats Seite 4
- Dienstvereinbarungen strukturierte Verkabelung und WLAN Seite 4
- Jobticket Seite 5
- Statistik Seite 8
- Rechtskiste Seite 9
- Weihnachtsgrüße Seite 10
- Antrag zur Briefwahl für die Personalratswahlen 2004 Seite 11

Personalrat	Fax	314 - 23269
	email	personalrat@tu-berlin.de
Geschäftsstelle	Schwank, Monika	☎ 314 - 22901 H 2076
	Sidow, Juliane	☎ 314 - 24648 H 2078

Die Personalratsräume finden Sie im Hauptgebäude (Altbau/Ostflügel) 2. OG.
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
(Skizze Hauptgebäude, II. OG)



<http://www.tu-berlin.de/personalrat/>

PersRat Vorsitzende und Vorstand	Vorsitzende	Müller-Klang, Michaela	☎ 314 - 21246
	1. Stellv.	Becker-Syed, Anke	☎ 314 - 21246
	2. Stellv.	Hetzel, Manfred	☎ 314 - 21252
	3. Stellv.	Stumpf, Gerd	☎ 314 - 21245
	4. Stellv.	Rohrbeck, Monika	☎ 314 - 21247
		Gentz, Dietmar	☎ 314 - 25337
		Kozica, Simone	☎ 314 - 21247
		Krüger, Manfred	☎ 314 - 22483

Mitglieder im Personalrat	App.-Nr.	Raum	email	Beschäftig- tengruppe
Becker-Syed, Anke	21 246	H 2554a	Anke.Becker-Syed@tu-berlin.de	Ang.
Berens, Ingrid	25 314	BH 411	Ingrid.Berens@tu-berlin.de	Ang.
Dr. Cämmerer, Bettina	72 586	TIB 480	Bettina.Caemmerer@tu-berlin.de	Ang.
Damke, Stefan	79 517	J 246	Stefan.Damke@tu-berlin.de	Ang.
Gentz, Dietmar	25 337	H 2079	Dietmar.Gentz@tu-berlin.de	Bea.
Hetzel, Manfred	21 252	H 2084	Manfred.Hetzel@tu-berlin.de	Bea.
Kischkel, J. Reinhard	25 646	A 905/906	j.reinhard.kischkel@tu-berlin.de	Ang.
Kloth, Christine	72 598 / 72 690	ACK 188 d	Christine.Kloth@tu-berlin.de	Ang.
Dr. Kolbe, Klaus	23 604	H 2021	Klaus.Kolbe@tu-berlin.de	Ang.
Kozica, Simone	21 247	H 2552	Simone.Kozica@tu-berlin.de	Ang.
Krüger, Manfred	22 483 0172 314 3801	TK/Schaltwarte	Manfred.Krueger@tu-berlin.de	Arb.
Kuntzagk, Siegmund	27 881		skuntzagk@galilei.pi.tu-berlin.de	Ang.
Marchand, Rene	22 028 0172 314 3809	PN 007a		Arb.
Müller-Klang, Michaela	21 246	H 2554a	Michaela.Mueller-Klang@tu-berlin.de	Ang.
Rohrbeck, Monika	21 247	H 2552	Monika.Rohrbeck@tu-berlin.de	Ang.
Schulz, Karl-Jürgen	21 975	H 1067	Karl-Juergen.Schulz@tu-berlin.de	Ang.
Stullich, Eva	76 328	UB 341	stullich@ub.tu-berlin.de	Ang.
Stumpf, Gerd	21 245	H 2085	Gerd.Stumpf@tu-berlin.de	Bea.
Weidemann, Hans-Dieter	22 483 0172 314 3795	TK/Schaltwarte	hd.weidemann@tu-berlin.de	Arb.

JAV Jugend – und Auszubilden- denvertretung	Guerrero Vallejo, Andrea ☎ 26414 H 2086 jav@tu-berlin.de www.jav.tu-berlin.de Vorsitzende
	1. Stellv. Daniel, Pascal • 2. Stellv. Kosmider, Nicole Beyer, Alexandra • Großmann, Julia Schmidt, Martin • Suck, Andrea

VF Vertrauensfrau der Schwer- behinderten	de Nève, Monika ☎ 23123 H 7118 Fax 28316
	1. Stellv. Jelinski, Angelika • 2. Stellv. N.N. 3. Stellv. Briks, Harald • 4. Stellv. Grützenbach, Elisabeth

V.i.S.d.P. : Michaela Müller-Klang, Vorsitzende des Personalrates

➤ **Energiesparmaßnahmen an der TU**

In einigen Bereichen der TUB sind im Juni 2003 Verträge für ein sogenanntes Energiecontracting abgeschlossen worden. Das heißt, dass die beauftragte Firma veraltete Gebäudetechnik, die zu einem erhöhten Energieverbrauch führt, gegen Anlagen austauscht, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Investitionen werden von der Firma getragen, die Vergütung des Vertragspartners (Contractors) ist von den dadurch erzielten Einsparungen abhängig. Der Auftraggeber bindet sich an eine lange Vertragszeit, meistens 10 bis 12 Jahre, und minimiert so das Investitionsrisiko für den Contractor. Wenn das Projekt erfolgreich ist, kann der Auftraggeber langfristig Energie sparen, die Kohlendioxidemission reduzieren und so einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz leisten, ohne dafür die Investitionskosten tragen zu müssen. Nach Ende der Vertragslaufzeit gehen die Anlagen in das Eigentum des Auftraggebers ein.

Sollten in 2 bis 3 Jahren positive Ergebnisse vorliegen, wird das Projekt an der TUB erweitert. Das Bestreben, den Haushalt der TU durch Energieeinsparungen zu entlasten, besteht auch für Bereiche, die bisher nicht durch Energiecontracting erfasst sind. Der verantwortungsvolle Umgang mit Ressourcen wie Strom, Wasser und Heizenergie, geht uns alle an. Trotzdem müssen die Arbeitsbedingungen geltenden Regeln entsprechen. In Arbeitsräumen muss während der Arbeitszeit eine unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur vorhanden sein. Die Beleuchtung muss ausreichend sein, und Lüftungsanlagen müssen entsprechend eingestellt sein. Sollte dies in Ihrem Arbeitsbereich nicht gewährleistet sein, wenden Sie sich an den verantwortlichen Gebäudemaschinisten bzw. den/die Hausmeister/in.

Bei Fragen und/oder Beratungsbedarf können Sie sich an den Personalrat wenden.

*** NEWS *** NEWS *** NEWS ***

Bewerbungen innerhalb der TUB - "Lebensläufe"

Bitte beachten Sie, dass ein aktueller Lebenslauf keinesfalls fehlen darf, da er Aufschluss über Ihren beruflichen Werdegang gibt.

*** NEWS *** NEWS *** NEWS ***

➤ **Promotionskosten als Werbungskosten steuerlich absetzbar**

Der Bundesfinanzhof hat die Rechtsprechung zur steuerlichen Geltung von Promotionskosten geändert. Die Kosten einer Promotion können als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden, wenn sie beruflich veranlasst sind. Die Kosten für eine aus beruflichen Gründen angestrebte Promotion oder ein Beruf begleitendes Studium können also steuerlich als Werbungskosten (oder Betriebsausgaben) absetzbar sein.

Das Finanzgericht Berlin hatte bereits im Jahr 2002 ein Urteil gesprochen, nach dem die Kosten der Promotion steuerlich als Werbungskosten abgesetzt werden können, wenn die/der Steuerpflichtige vor Beginn des Promotionsstudiums schon mehrere Jahre als Arbeitnehmer Einkünfte erzielt hat (Finanzgericht Berlin, Urteil vom 16.05.2002, Az. 9 K 9208/99, EFG 2002 S. 1219; Revision beim Bundesfinanzhof, Az. VI R 75/02).

Einer Krankengymnastin, die vergeblich versucht hatte, die Kosten für ein Medizinstudium inklusive Promotion auf dem Gebiet der Orthopädie als Werbungskosten geltend zu machen, sprach der Bundesfinanzhof in seinem Revisionsurteil jetzt Recht zu ([BFH, Urteil v. 4.11.2003, Az. VI R 96/01](#))

Früher hatte der Bundesfinanzhof die Anerkennung der Kosten als Werbungskosten in derartigen Fällen abgelehnt, weil die Kosten als Berufsausbildungskosten zu werten seien. Diese seien aber Kosten der normalen Lebensführung und somit nicht als Werbungskosten, sondern allenfalls als Sonderausgaben zu berücksichtigen.

Mit dem neuen Urteil hat das höchste deutsche Steuergericht seine bisherige Auffassung mit der Begründung geändert, dass der Dokortitel für die berufliche Karriere von wesentlicher Bedeutung oder sogar unverzichtbar sein könne.

Steuerexperten rechnen damit, dass die Rechtsprechung auch in Bezug auf ein Erststudium von Bedeutung sein wird. Damit könnten die Kosten für ein Erststudium als so genannte vorweggenommene Werbungskosten steuerlich anerkannt werden.

(Quelle: <http://www.verlagdrkovic.de/promotionskosten.htm>)

➤ **OVG Berlin bestätigt die Auffassung des Personalrats**

Mit Datum vom 21. Dezember 2000 wurden im Dienstblatt des Senats von Berlin, Teil I, Nr. 2 vom 15. Februar 2001 die Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamten des Verwaltungsdienstes (Beurteilungsvorschriften – AV BVVD) veröffentlicht und traten zwölf Monate nach dieser Veröffentlichung, also am 15. Februar 2002, in Kraft.

Mit Schreiben vom 03. April 2002 machte der Personalrat seine Beteiligungsrechte zur Einführung der neuen Beurteilungsvorschriften an der TUB geltend. Die Personalabteilung widersprach dieser Auffassung mit Schreiben vom 10. April 2002.

Gesprächsversuche scheiterten, da die Personalabteilung auf ihrer Auffassung beharrte, dass der Personalrat kein Beteiligungsrecht habe, weil die Ausführungsvorschriften nur übernommen würden.

Am 29. November 2002 reichte der Personalrat Feststellungsklage beim Verwaltungsgericht Berlin ein. In seinem Beschluß – VG 61 A 30.02 – vom 24. März 2003 stellte das Verwaltungsgericht fest, dass die TUB bei der Einführung der Beurteilungsvorschriften das Mitbestimmungsrecht des Personalrates verletzt hat.

Hiergegen hat die TUB mit Schreiben vom 17. Juli 2003 Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Berlin eingelegt.

Mit Beschluß – OVG 60 PV 11.03 – vom 25. November 2003 stellt auch das OVG Berlin fest, dass die TUB mit der Entscheidung, die von der Senatsverwaltung für Inneres erlassenen Beurteilungsrichtlinien umzusetzen, das Mitbestimmungsrecht des Personalrates verletzt hat.

Die Rechtsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht wurde nicht zugelassen.

Inzwischen hat die TU ihren Widerstand gewungenermaßen aufgegeben, die Beteiligung des Personalrates erfolgt in Koordinationsgesprächen der einzelnen Abteilungen in der ZUV und ist weitestgehend abgeschlossen. Die neuen Beurteilungsrichtlinien werden im Allgemeinen ohne Beanstandungen angewendet.

➤ **Dienstvereinbarung zur Strukturierten Verkabelung von TU-Gebäuden**

Die Dienstvereinbarung zwischen dem Personalrat der TU-Berlin und dem Präsidenten wurde am 16.7.2004 unterzeichnet und trat mit gleichem Datum in Kraft.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Einführung und der Betrieb der Strukturierten Verkabelung von Gebäuden der TU-Berlin. Die strukturierte Verkabelung dient dazu eine dienstneutrale Verkabelung (Telefon- und Datendienste) in Gebäuden der TUB vorzusehen und somit eine einheitliche Netzinfrastruktur zu schaffen. Ein wesentliches Merkmal einer solchen Verkabelung ist es, eine universelle Nutzbarkeit und lange Nutzungsdauer mit einer hohen Übertragungsquote zu garantieren.

Sie gilt unmittelbar für alle Dienstkräfte der TU Berlin und für alle strukturiert verkabelten TUB-eigenen oder TUB-Miet-Gebäude.

Der genaue Wortlaut unserer Dienstvereinbarung ist auf der Homepage des Personalrates unter dem Stichwort Dienstvereinbarungen nachzulesen.

➤ **Dienstvereinbarung zum Probebetrieb eines Funknetzes (Wireless LAN/WLAN)**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die probeweise Einführung eines Funknetzes zur drahtlosen Vernetzung von Geräten an der TUB mit der Beteiligung der Beschäftigten und der Personalvertretung an diesen Maßnahmen.

Die DV ist als Ergänzung der bestehenden und im Aufbau befindlichen strukturierten Verkabelung gedacht und soll vorrangig Bereiche abdecken, in denen eine drahtlose Kommunikation wünschenswert ist.

Die Dienstvereinbarung ist mit Wirkung vom 12.8.2004 in Kraft getreten und wird in Kürze auf unserer Homepage nachzulesen sein.

Der Personalrat liegt mit der Dienststelle im Streit über die veränderte Neuregelung, dass wenn die S-Bahn Berlin persönliche Jobticket Außenstände der Personalabteilung meldet, dass Sie umgehend diesen Betrag maschinell bei der nächsten Bezügeüberweisung der Kollegin / des Kollegen einbehält. Untenstehend der entsprechende Wortlaut der Dienststelle hierzu.

Technische Universität Berlin



TU Berlin · Personalrat · Straße des 17. Juni 135, D-10623 Berlin

DER PERSONALRAT

An den
Präsidenten der TUB

II-Leiterin

Ø K3-DS, Frau Röthig
Ø IITX3 Frau Gempf

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

9.411

2.610

9.44.02

☎ (030) 314-22901/24648
Fax: (030) 314-23269
e-mail: personalrat@tu-berlin.de

Datum
27.4.2004

Job Ticket

hier: **Ihr Schreiben II TX 3 vom 13.4.2003 i.V.m. Ihrer Aktuellen Mitteilung
„Jobticket“ vom 5.4.2004**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beide o.a. Schreiben haben eine neue Regelung zum Jobticket zum Inhalt. Der Personalrat wurde bei dieser Neuregelung nicht beteiligt – unser Mitbestimmungsrecht wurde dadurch verletzt.

Begründung:

Sie regeln in den o.a. Schreiben,

1. dass bei Meldung von Zahlungsrückständen/-versäumnissen durch DBV Logpay und unter der Bedingung, dass die Personalteams eine telefonische Stellungnahme der betroffenen Beschäftigten nicht erreicht haben, die Personalteams dann bei diesen Beschäftigten entsprechende Lohn-, Vergütungs-, Besoldungskürzungen vornehmen werden.
Ohne die persönliche Einwilligung der betroffenen Beschäftigten greifen Sie damit unzulässig in deren **Persönlichkeitsrechte** ein. Der **Personalrat** wurde dabei **weder beteiligt noch hat er dem zugestimmt**.
2. gleichzeitig regeln Sie bei diesen ungeklärten Zahlungsrückständen/-versäumnissen künftig den von DBV Logpay gemeldeten offenen Betrag in einer Summe an DBV Logpay überweisen und diesen dann bei der nächstmöglichen Gehaltsabrechnung automatisiert im TU LOGA-System den betroffenen Beschäftigten abziehen wollen. Dieses ist mit uns nicht geregelt und **verletzt** mithin **unser Mitbestimmungsrecht**.
3. Die o.a. betroffenen Beschäftigten hätten ggf. damit nur nachträglich die Möglichkeit, zu widersprechen und ggf. von Ihnen zu **viel angewiesene Gelder im Nachhinein zurückzufordern**.


4. Die von Ihnen zitierten „durchschnittlich sechs Regressfälle“ monatlich bei sechs Personalteams an der TUB rechtfertigen weder einen Eingriff in die individuellen Persönlichkeitsrechte noch eine Verletzung unserer Mitbestimmungsrechte.

Wir fordern Sie auf,

- **umgehend die o.a. Regelung außer Kraft zu setzen,**
- **die Aktuelle Mitteilung zum Jobticket umgehend zu widerrufen**
- **die Verletzung unseres Mitbestimmungsrecht zu heilen.**

Falls Sie uns die Rücknahme der o.a. Regelung nicht bis 5. Mai 2004 mitteilen, werden wir rechtliche Schritte einleiten.

Mit freundlichen Grüßen


Becker - Syed
(stellv. Vorsitzende)

Technische Universität Berlin



DER PRÄSIDENT

TU Berlin - Der Präsident - Straße des 17. Juni 135, D-10623 Berlin

Personalrat

fr Zeichen/Ihre Nachricht: Unser Zeichen/Unsere Nachricht: Bezeichnung: (030) 214- Datum:
II T 22930 18.05.2004

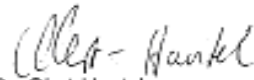
Jobticket

hier: Ihr Schreiben vom 27.04.2004/Ihr Zeichen: 9.411
2.610
9.4402

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, hat jeder Nutzer eines Jobtickets mit der Unterzeichnung des Bestellscheins von dem Fälligwerden einer Bearbeitungsgebühr bei Rücklastschrift Kenntnis genommen und insofern sein Einverständnis zu einer Kostenbeteiligung im Eintrittsfall erklärt. Vertragsschuldner gegenüber der S-Bahn Berlin ist jedoch die TUB, so dass wir in Vorlage zu treten haben und sodann aus haushaltsrechtlichen Gründen verpflichtet sind, für einen unverzüglichen Ausgleich des verauslagten Betrages zu sorgen. Dabei hat sich das bisher praktizierte Verfahren als unzureichend erwiesen, so dass wir uns zu der veröffentlichten Neuregelung entschlossen haben. Inwieweit sich hierdurch ein mitbestimmungspflichtiger Sachverhalt ergeben soll, erschließt sich uns nicht. Sofern Mitarbeiter die Auffassung vertreten, beschwert zu sein, steht Ihnen Remonstration bzw. der Rechtsweg offen. Wir sehen deshalb auch keine Veranlassung, die Regelung aufzuheben und ein Mitbestimmungsverfahren einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Obst-Hantel

* Vertiefung: (030) 214-D - Behindertenservice: 99411 - +Mitarbeiter (s.o.) - Telefon: (030) 214-2222
Zahlungen an die Kasse der TU Berlin (Bargeldlos erhalten) - Postbank Förderkassen Berlin, BLZ 100 100 10, Kto. 15 50 150 - Berliner Bank AG, BLZ 100 200 00, Kto. 99070000000
Berliner Sparkassen, BLZ 100 500 00, Kto. 0720000 550 - Berliner Volksbank, BLZ 100 900 00, Kto. 88410 15000

Hier ein kurzer Überblick über die Arbeit Ihres Personalrats ...

**Statistik über Personaleinzelangelegenheiten Dezember 2001 bis Oktober 2004
des Personalrats der TU Berlin – bearbeitete Anträge -**

Einstellungen/Ernennungen:

ArbeiterInnen	BeamtInnen	SoMis (VA/Techn Ang/CTA/u.a.)	WiMi's - 5 Jahre -	WiMi's - Drittmittel-
Anzahl: 40	Anzahl: 197	Anzahl: 543	Anzahl: 392	Anzahl: 1.511

Verlängerungen :

ArbeiterInnen	BeamtInnen	SoMis (VA/Techn Ang/CTA/u.a.)	WiMi's - 5 Jahre	WiMi's - Drittmittel -
Anzahl: 20	Anzahl: 88	Anzahl: 424	Anzahl: 1 - 6 J. (gem. 5. HRG Nov.)	Anzahl: 2.498

**Umsetzungen (nur wenn sich arbeitsvertragliche Auswirkungen im Hinblick auf Eingruppierung/
Arbeitszeit/o.ä. - ergeben):**

ArbeiterInnen	BeamtInnen	Angestellte
Anzahl: 36	Anzahl: 18	Anzahl: 264

**Beschäftigte deren Stellen für den Personalüberhang benannt wurden und denen Soll-
Stellen zugewiesen werden konnten:**

ArbeiterInnen	BeamtInnen	Angestellte
Anzahl: 11	Anzahl: 0	Anzahl: 52

Arbeitszeiterhöhung:

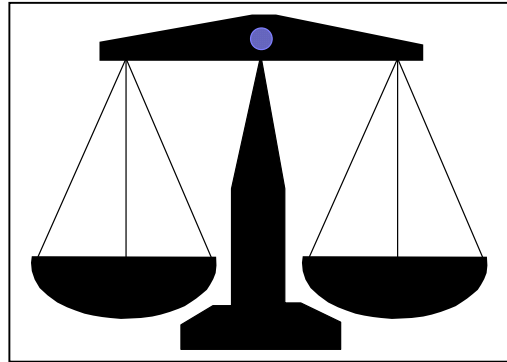
ArbeiterInnen	BeamtInnen	SoMis (VA/Techn Ang/CTA/u.a.)	WiMi's - 5 Jahre -	WiMi's - Drittmittel -
Anzahl: 2	Anzahl: 8	Anzahl: 288	Anzahl: 1	Anzahl: 233

Arbeitszeitreduzierung:

ArbeiterInnen	BeamtInnen	SoMis (VA/Techn Ang/CTA/u.a.)	WiMi's - 5 Jahre	WiMi's - Drittmit- tel
Anzahl: 8	Anzahl: 45	Anzahl: 134	Anzahl: 0	Anzahl: 66



Rechtskiste



Leistungssperre beim Arbeitsamt

Wer im Rahmen eines Vorstellungsgespräches den Eindruck vermittelt, er wolle die angebotene Arbeit nicht verrichten, muss damit rechnen, dass das Arbeitsamt Leistungen erst nach einer Sperrzeit auszahlt.

Eine arbeitslose Frau stellte sich beim Geschäftsführer eines Unternehmens vor und gab zu erkennen, dass sie nur gekommen sei, weil das Arbeitsamt sie geschickt habe.

Weiter beanstandete sie die Entfernung zu ihrem Wohnort und dass im Betrieb Schicht gearbeitet werde.

Nachdem das Arbeitsamt vom Ablauf des Vorstellungsgespräches erfahren hatte, stellte es die Zahlung der Arbeitslosenhilfe ein und verhängte eine zwölfwöchige Sperrzeit. Die Klage dagegen blieb ohne Erfolg.

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 14.11.2002 – 1 AL 94/02

Berufsbedingtes Rückenleiden

Bei der Anerkennung eines Wirbelsäulenleidens als Berufskrankheit muss vom Versicherten ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem langjährigen Heben oder Tragen schwerer Lasten oder sonstiger Tätigkeiten und der Erkrankung nachgewiesen werden.

Es müsse nachgewiesen werden, dass die berufliche Tätigkeit und nicht etwa degenerative Veränderungen oder anlagebedingte Leiden die Ursache sei, heißt es in der Urteilsbegründung.

Landessozialgericht Brandenburg, Urteil vom 28.07.2003 – L 7 U 12/02

Mobbing rechtfertigt Eigenkündigung

Verhält sich ein Vorgesetzter gegenüber Beschäftigten unrechtmäßig und nicht sozial angemessen, kann darin eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts liegen.

Das wiederum kann einen wichtigen Grund für den Betroffenen liefern, das Arbeitsverhältnis aufzulösen.

In diesem Fall tritt beim Bezug von Arbeitslosengeld keine Sperre ein.

Bundessozialgericht, Urteil vom 21.10.2003 – B7AL 92/02 R

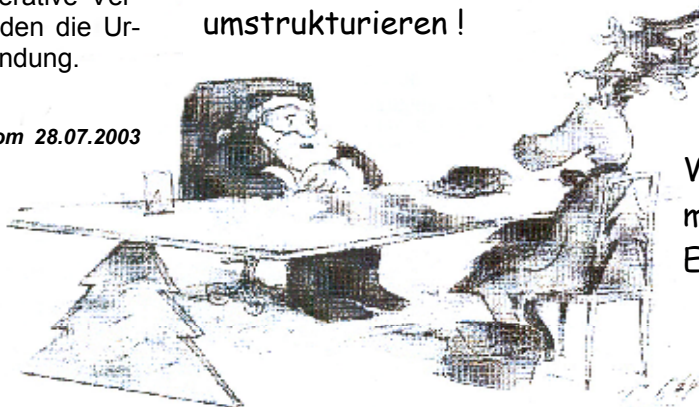
Fragerecht nach Schwangerschaft

Die Frage des Arbeitgebers nach einer Schwangerschaft vor der geplanten Einstellung einer Frau verstößt regelmäßig gegen § 611a BGB.

Das gilt auch dann, wenn die Frau die vereinbarte Tätigkeit wegen des mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbotens zunächst nicht aufnehmen kann.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 06.02.2003 – 2 AZR 621/01

Wir müssen leider
umstrukturieren !



Wollen Sie
mal der
Elch sein !

*** Achtung *** Achtung *** Achtung ***

**Bitte beachten Sie:
Vom 06. - 08. Dezember 2004
finden Neuwahlen für Ihre
Personalvertretung statt.**

*** Achtung *** Achtung *** Achtung ***

In diesem Zusammenhang bedanken wir uns als Ihre Personalvertretung für die aus unserer Sicht gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und Unterstützung. Wir haben versucht uns für Ihre Interessen sowie für die Interessen der TUB einzusetzen. Um vieles musste hart gekämpft werden, nicht alles konnte gewonnen werden, aber es gilt immer noch - und vielleicht zukünftig noch mehr -: **„Wer kämpft, kann verlieren, wer nicht kämpft, hat schon verloren“** - nach B. Brecht. Deshalb möchten wir alle Beschäftigten auffordern: **Machen Sie bitte von Ihrem Wahlrecht Gebrauch!**



*Abschließend wünscht Ihnen Ihr „alter“ Personalrat
fröhliche Weihnachten und ein gesundes Neues Jahr.*

Für den Fall, dass Sie Ihre Stimme zur Personalratswahl nicht persönlich abgeben können fügen wir am Ende des Rundbriefes einen Antrag auf Briefwahl bei.

Berlin, den

.....
Name, Vorname

**An die Geschäftsstelle
des Wahlvorstandes für die Personalratswahl
der Technischen Universität Berlin
Raum H 2028**

Antrag auf Übersendung der Wahlunterlagen für die schriftliche Stimmabgabe zur Personalratswahl 2004

Da ich verhindert bin, persönlich meine Stimme bei den vom 06. bis 08.12.2004 stattfindenden Personalratswahlen abzugeben, beantrage ich hiermit, mir die Wahlunterlagen (Wahlvorschläge, Stimmzettel, Erklärung, Wahlumschlag und Freiumsschlag) gemäß § 15 a Absatz 1 WOPersVG zum Personalvertretungsgesetz Berlin an die nachstehend genannte Anschrift zu senden.

Ich bin damit einverstanden, dass mir die Wahlunterlagen durch einen Boten überbracht werden^{*)}.

Anschrift, an die die Wahlunterlagen zu übersenden sind:

.....
Name, Vorname

.....
PLZ und Ort

.....
Straße und Hausnummer

.....
Unterschrift

^{*)} wenn nicht gewünscht, bitte streichen